

Satzung

der

Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Er hat seinen in Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - die Förderung der Zivilcourage und des Eintretens für Demokratie, Menschenwürde und Toleranz,
 - die Forschung über Willy Aron und im gleichen Geiste handelnde Personen in der Region Bamberg.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Forschungen zum Leben Willy Arons und im gleichen Geiste handelnder Personen in der Region Bamberg,
 - Auszeichnung von Bürgern und Organisationen, die im Geiste Willy Arons Zivilcourage gezeigt und sich in seinem Sinne verdient gemacht hat.
- (4) Insbesondere soll hierzu jährlich eine Gedenkveranstaltung durchgeführt werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die abgelehnten Anträge hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) Vorstand (§ 8),
- c) Kuratorium (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auszeichnungen gemäß § 2 (3) der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Besetzung des Kuratoriums

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer (Protokollführer) oder der Schriftführerin (Protokollführerin) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen. Der oder die 1. Vorsitzende und eine oder einer seiner oder ihrer beiden Stellvertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelnen bestimmt die Vertretungsmacht des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestimmt einen oder eine der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen der oder des 1. Vorsitzenden zu Kassenwart oder Kassenführerin und Schriftführer oder Schriftführerin.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

(3) Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Kuratorium

Das Kuratorium berät Verein und Vereinsvorstand in seiner Arbeit. Seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Liga für Menschenrechte, sofern sie zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte die Deutsche Liga für Menschenrechte bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.